jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Oö. LRGV

Oö. LRGV - Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.02.2025

1. (1)Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:
    1. 1.Gebührenstufe 1:Lehrer, für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung an einer anderen als der Stammschule;
    2. 2.Gebührenstufe 2:
        1. a)Beamte der Allgemeinen Verwaltung;
        2. b)Lehrer, soweit sie nicht in Gebührenstufe 1 eingereiht sind;
        3. c)Beamte des Schulaufsichtsdienstes.
2. (2)Die Vertragsbediensteten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:
    1. 1.Gebührenstufe 1:
        1. a)Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II;
        2. b)Vertragslehrer, für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung an einer anderen als der Stammschule;
    2. 2.Gebührenstufe 2:
        1. a)Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I;
        2. b)Vertragslehrer, soweit sie nicht in Gebührenstufe 1 eingereiht sind.
3. (2a)Die Landesbediensteten, auf die das Oö. Gehaltsgesetz 2001 anzuwenden ist, werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:
    1. a)Gebührenstufe 1: Landesbedienstete, die nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als Arbeiter eingestuft sind;
    2. b)Gebührenstufe 2: die übrigen Landesbediensteten.

    (Anm: LGBl.Nr. 81/2002)
4. (2b)Für Lehrlinge gilt Abs. 2a sinngemäß.(Anm: LGBl.Nr. 93/2009, 79/2024)
5. (3)Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist die Besoldungsgruppe bzw. das Entlohnungsschema zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung maßgebend.

(Anm: LGBl.Nr. 12/1996)

In Kraft seit 01.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at